

Abschnitt "Mehrbedarf"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
46	23 Abs. 4	GR15
52	28 Abs. 6 u.w.	GR16
58	28 u.w.	GR17
51	28 Abs 6	R19
53	28 Abs 7	R20

46

SGB II 23 Nr.
4Mehrbedarf für behinderte Menschen auch auf erwerbstätige
Leistungsbezieher ausweiten.Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(18)

18. Die Mehrbedarfe für behinderte Menschen, denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, wird derzeit nur für Empfänger für Sozialgeld gewährt (§ 23 Nr. 4 SGB II). Damit werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte benachteiligt. Wir schlagen vor, dass § 21 SGB II gleichlautend zur Formulierung in § 30 Abs. 1 SGB XII ergänzt wird. Der Nachweis der Feststellung des Merkzeichens G soll durch Bescheid oder Ausweis erfolgen.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

O.k., da Ausweitung des Anspruchskreises. Auch Erwerbstätige sollen z.B. mit dem Taxi fahren können, wenn sie G im Ausweis haben usw.

52.	SGB II 28 Abs. 6, 77 Abs. 11 Satz 4	Übernahme der Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unabhängig von der Verantwortung von Schule und Hort; Befristung in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II streichen.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (23) / Sachsen- Anhalt
-----	----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

23. Die Ungleichbehandlung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und in Horten sollte aufgegeben werden. Die Befristung des Hort-Mittagessens auf den 31.12.2013 ist zu streichen (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II) und der Hort in den Regelkatalog des § 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II aufzunehmen. Folgeänderungen sind auch im SGB XII vorzunehmen. Die Ungleichbehandlung der Bezuschussung der Mittagsverpflegung setzt alleine an der Frage der Trägerschaft an, aus Sicht der

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

O.k., da Gleichstellung Schule, Hort, Kindergarten usw. aus Sicht der Mittagessenkostenübernahme schon lange überfällig ist.

58	SGB II 28, RBEG 9, Alg II-V 5a Nr. 3	Streichung des Eigenanteils bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung.	DLT / Sachsen- Anhalt
----	--------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

Kommentierung:

Sehr löblich, Eigenanteile für ALG-/Grundsicherungsempfänger sind grundsätzlich immer eine Frechheit und somit jede Beseitigung dieser ein Schritt in die richtige Richtung.

51

SGB II 28
Abs. 6

Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Kita die Anzahl der Besuchstage pauschal zugrunde zu legen. Vermeidung von Verwaltungsaufwand, weil zur Bestimmung des Bedarfs nicht die tatsächlichen Tage der Inanspruchnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens nachgewiesen werden müssen.

Deutscher Verein
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(23)

23. Die Ungleichbehandlung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und in Horten sollte aufgegeben werden. Die Befristung des Hort-Mittagessens auf den 31.12.2013 ist zu streichen (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II) und der Hort in den Regelkatalog des § 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II aufzunehmen. Folgeänderungen sind auch im SGB XII vorzunehmen. Die Ungleichbehandlung der Bezuschussung der Mittagsverpflegung setzt alleine an der Frage der Trägerschaft an, aus Sicht der

Es sollte darüber hinaus eine Abrechnungsvereinfachung durch Einführung einer monatlichen Pauschale der zu zahlenden Tage vorgenommen werden. Derzeit besteht ein Anspruch für jeden einzelnen Tag, an dem die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wurde. Krankheits- und Fehltage müssen rückabgewickelt werden. Es würde eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten, wenn eine Pauschale (z.B. auf der Grundlage von 16 Tagen pro Monat) gewährt würde. Es gibt erhebliche Auslegungsprobleme bei der Festlegung des "wesentlichen Lernziels" im Rahmen der

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Monate sind nunmal unterschiedlich lang. Eine Pauschalierung könnte nur dann Zustimmung finden, wenn immer und grundsätzlich die höchstmögliche Tageszahl die Pauschale bilden würde. Anderenfalls kann die Selbsttragung von einzelnen Tagen den Hilfeempfängern nicht aus dem Existenzminimum zugemutet werden. Die Situation der Mittagessenteilnahme in Kindergärten usw. ist zu individuell, um pauschaliert zu werden, auch was die Abrechnungspraktiken der verschiedenen Träger anbelangt.

53	SGB II 28 Abs. 7 (ab 1.8.2013)	Klarstellung, unter welchen Umständen welche Gegenstände übernommen werden können (problematische Ermittlung der bereits als regelbedarfsrelevant auszuschließenden Verbrauchsausgaben).	Sachsen-Anhalt
----	--------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Kommentierung:

Wie schon zu den übrigen Vorschlägen der Pauschalisierung und bundesweiten Katalogisierung von Mehrbedarfen ist auch hier zu den Einrichtungsgegenständen eine bundesweite Katalogisierung abzulehnen, da die Lebenssituationen viel zu individuell und die örtlichen Gegebenheiten viel zu unterschiedlich sind, um dadurch eine gerechte und abhelfende Lösung zu finden.